



Satzung

der Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE

(in der Fassung vom 12. November 2024)

§ 1 Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und führt den Namen Stiftung Arbeit und Umwelt der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

2. Zweck der Stiftung Arbeit und Umwelt der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ist die Förderung humaner Arbeits-, Umwelt- und Lebensbedingungen der Menschen in einer hochentwickelten Industriegesellschaft.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung und Weiterentwicklung von Bewusstsein für Voraussetzungen und Probleme des Umweltschutzes und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt;
- die Übertragung des rohstoff- und energieschonenden Wirtschaftens auf alle Bereiche der Arbeitswelt;
- die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Vermeidung oder Verminderung von gesundheitsschädlichen oder -gefährdenden Belastungen;
- die Unterstützung eines umweltgerechten Produzierens und einer umweltverträglichen Logistik;
- die Information und Beratung der betrieblichen Interessenvertreter;
- Erfahrungs- und Meinungsaustausch aller an der positiven Gestaltung bei der Förderung humaner Arbeits-, Umwelt- und Lebensbedingungen;
- Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen;
- Herausgabe von geeignetem Veröffentlichungsmaterial, das dem vorgenannten Stiftungszweck entspricht;
- Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Unternehmen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen;

- politische Bildungsarbeit, die dem Umweltschutz dient, an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die wissenschaftlich oder praktisch auf dem Aufgabengebiet der Stiftung tätig sind, und von denen eine Förderung der gestellten Aufgabe zu erwarten ist;
- die Verleihung von Preisen an Personen und/oder Institutionen, die sich auf den Gebieten insbesondere des Umweltschutzes, vornehmlich im Zusammenhang mit Chemieproduktion, Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer, Frauenförderung im industriellen Arbeitsprozess, Sozialpolitik sowie Publizistik besondere Verdienste erworben haben;
- sowie die Förderung und Pflege von Kontakten zu wissenschaftlichen und arbeitnehmerrelevanten Umweltschutzinitiativen auf europäischer und internationaler Ebene.

4. Es können auch besondere Forschungs-Projekte und wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Dissertationen, Habilitationen) gefördert werden.

5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Stiftung kann den Stiftungszweck selbst oder durch eine gemeinnützige Tochtergesellschaft in Form einer gGmbH, die als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO tätig wird, erfüllen.

§ 2 Grundstockvermögen, Rücklagen, Geschäftsjahr

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aus einem Kapitalbetrag in Höhe von 3.170.009,66 Euro. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

2. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.

3. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zuführen.

4. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vermögenserhalts sind wirtschaftlich sinnvolle Vermögensumschichtungen zulässig.

5. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 62, Abs. 1, Nr. 1 AO) zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

6. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) kann von einem Teil der jährlichen Stiftungserträge eine freie Rücklage gebildet werden. Diese kann ganz oder teilweise zur Werterhaltung oder Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.

7. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Aufgaben Zuschüsse der Öffentlichen Hand in Anspruch nehmen sowie von Förderern der Stiftung.

8. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 3 Leistungen

1. Leistungen der Stiftung können für nach dem Stiftungszweck förderwürdige Maßnahmen, Leistungen oder sonstige Verhaltensweisen gewährt werden. Der Vorstand entscheidet nach Förderrichtlinien, die er im Einvernehmen mit der Stifterin und mit Zustimmung des Beirates gestaltet.

2. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtmäßigem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen. Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie auf die Satzung oder die Förderrichtlinien oder auf ein formloses Inaussichtstellen bei Verhandlungen mit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gestützt werden. Auch mehrfache Gewährung von Förderleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Er kann auch nicht durch Berufung auf tatsächlich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind: a) Vorstand b) Beirat

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt, notwendige Auslagen werden jedoch auf Antrag ersetzt.

3. Die Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

4. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich gem. § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die Berufungen des Vorstandes erfolgen durch den Beirat. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufungen sind zulässig.

3. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Vorstands im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, beruft der Beirat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 6 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

2. Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so gründlich und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, welcher innerhalb der ersten neun Monate des auf das Abschlussjahr folgenden Kalenderjahres aufzustellen ist. Der Jahresabschluss ist durch den jährlich vom Vorstand zu bestimmende Abschlussprüfer zu prüfen. Er ist mit dem Prüfungsbericht dem Beirat zur Feststellung vorzulegen;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens oder anderer Mittel sowie die Aufstellung und Überarbeitung von Förderrichtlinien;

c) die mögliche Bestellung einer Geschäftsführung und die Festsetzung ihrer Vergütung;

d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Sachverständige können eingeladen werden.

§ 7 Geschäftsführung

Ist eine Geschäftsführung bestellt, so führt sie die laufenden Geschäfte der Stiftung. Hierbei ist die Geschäftsordnung zu beachten. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8 Beirat und seine Aufgaben

1. Der Beirat hat wenigstens fünf Mitglieder. Sie werden von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

2. Den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Beirat aus seiner Mitte.

3. Der Beirat hat die Aufgabe a) durch Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes für eine gründliche und nachhaltige Erfüllung des Willens der Stifterin zu sorgen; b) gem. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Mitglieder des Vorstandes zu berufen; c) den Jahresabschluss festzustellen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

4. Der Beirat kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und Sachverständige können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9 Beschlüsse von Vorstand und Beirat, Satzungsänderungen

1. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen Abstimmung mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder beteiligen, unter Ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind, und niemand widerspricht.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.
4. Beschlüsse der Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen und dem entsprechenden Gremium zur Kenntnis zu bringen. Von Beschlüssen des Vorstandes ist der Beiratsvorsitzende zu unterrichten.
5. Ein Mitglied eines Organs kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied aus demselben Organ vertreten lassen. Hierzu ist eine Stimmrechtsübertragung zulässig. Mehrfachvertretungen sind möglich.
6. Abweichend von Abs. 3 dürfen Beschlüsse über Änderungen der Satzung nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren sind möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

§ 10 Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat gefasst werden. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützig zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes haben sich Vorstand und Beirat an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren. Die steuerrechtlichen Anforderungen sind, wie insbesondere in § 1 Abs. 5 dieser Satzung benannt, zu erfüllen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der tatsächlichen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Fejo GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Rechtspflichten gegenüber Behörden, Stiftungsaufsicht

1. Anzeige-, Unterrichts-, Genehmigungs- und sonstige Zustimmungspflichten sowie sonstige rechtliche Pflichten gegenüber den Finanz-, Stiftungsaufsichts- und sonstigen Behörden sind einzuhalten.

2. Insbesondere sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörden einzuholen.

3. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für Innere zuständige Ministerium. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Dies betrifft insbesondere die Zusammensetzung der Organe. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung unaufgefordert vorzulegen.